

## **Stellungnahme des Aufsichtsrats zur Wahl von Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrates in der kommenden Hauptversammlung hinsichtlich der Berücksichtigung der Ausgewogenheit und Diversität der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des Aufsichtsrates**

### *§ 87 Abs 2a AktG*

*Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf eine im Hinblick auf die Struktur und das Geschäftsfeld der Gesellschaft fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu achten. Weiters sind Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie bei börsennotierten Gesellschaften auch im Hinblick auf die Internationalität der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Es ist auch darauf zu achten, dass niemand zum Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, der rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.*

In der ordentlichen Hauptversammlung der Wiener Privatbank SE ist beabsichtigt, dass zu den bestehenden drei Mitgliedern des Aufsichtsrates zwei neue Aufsichtsratsmitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder bestellt werden. Zu den zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern wird auf die Stellungnahme zu TOP 9 verwiesen. Zu TOP 10 hat der Aufsichtsrat der Wiener Privatbank SE vorgeschlagen, Herrn Kerim Chouaibi und Herrn Dr. Heinz Georg Russwurm als Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

Um sicherzustellen, dass durch das Nachrücken der Ersatzmitglieder keine Verschiebung der Geschlechterquote im Aufsichtsrat entsteht, werden die Ersatzmitglieder für die männlichen Aufsichtsratsmitglieder Wolfgang Zehenter, Günter Kerbler und Jay Johnston bestellt. Scheidet eines der genannten Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus, tritt zunächst Herr Dr. Heinz Georg Russwurm und anschließend Herr Kerim Chouaibi an die Stelle des jeweils ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder wird dadurch nicht erhöht. Die Mitgliedschaft der Ersatzmitglieder ist aufschiebend bedingt und wird erst wirksam, wenn ein oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder ausscheiden. Die Ersatzmitglieder sollen jedoch einen kontinuierlichen Übergang ermöglichen, falls eines der Aufsichtsratsmitglieder während eines Geschäftsjahrs vorzeitig ausscheidet.

Sollten ein oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder ausscheiden und eines oder beide Ersatzmitglieder nachrücken, erachtet der Aufsichtsrat die Zusammensetzung des Aufsichtsrates in Anbetracht der Geschäftstätigkeit und der Komplexität der Wiener Privatbank SE weiterhin als ausgewogen. Eine Veränderung der Geschlechterquote tritt durch ein Nachrücken nicht ein. Die unterschiedlichen Lebensläufe und bisherigen Erfahrungen der beiden vorgeschlagenen Ersatzmitglieder ermöglichen es, die Aufgabenstellungen des Aufsichtsrates in diesem Fall sachgerecht wahrzunehmen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates verfügen dadurch über unterschiedliche Erfahrungen und Kenntnisse in für die Wiener Privatbank SE wesentlichen fachlichen und wirtschaftlichen Bereichen.

Was die fachliche Qualifikation der beiden vorgeschlagenen Ersatzmitglieder betrifft, ist diese aus Sicht des Aufsichtsrates sowohl hinsichtlich ihrer Ausbildung als auch ihrer beruflichen Erfahrung gegeben. Beide Ersatzmitglieder verfügen über langjährige Erfahrung in leitenden Funktionen sowie in Organ-, Aufsichts- und Kontrollfunktionen im Finanz- und Wirtschaftsbereich und sind damit fachlich geeignet, die Überwachungs- und

Kontrollaufgaben des Aufsichtsrates wahrzunehmen. Sie verfügen zudem über die erforderliche persönliche Qualifikation, um als Aufsichtsratsmitglieder tätig zu werden.

Darüber hinaus trägt insbesondere die Bestellung von Herrn Chouaibi, der über die deutsche Staatsbürgerschaft und über umfangreiche internationale berufliche Tätigkeit sowie Erfahrung in Organ- und Aufsichtsfunktionen verfügt, zur Stärkung der Internationalität und Diversität des Aufsichtsrates bei. Dies fördert unterschiedliche rechtliche, wirtschaftliche und kulturelle Perspektiven und unterstützt eine unabhängige und pluralistische Entscheidungsfindung im Aufsichtsrat im Sinne des § 87 Abs 2a AktG.

Keiner der vorgeschlagenen Ersatzmitglieder wurde rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt, die seine berufliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 87 Abs 2a AktG in Frage stellen würde.